

Nr.	Gültigkeit	Rechtsgrundlage	Inhalt
1	Öffentlicher Raum	§ 2 Abs. 1a CoronaSchVO	<p>1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes, Für Köln gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1: 1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Person aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von fünf Personen (Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet), Für Köln vom 1. - 5. April 2021: 1b. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten, 2. wenn dies zur Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten, 3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindestagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung, 4. in Schulen 5. durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien, 6. im öPNV (auch Taxi etc.), 7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung, 9. bei der zulässigen Jagdausübung (max. 5 Personen) 10. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.</p>
2	Privater Raum	AV v. 2.10.20 gem. Änderung vom 29.03.21	Das Kontakterbot wurde durch die Allgemeinverfügung auf den privaten Raum erweitert. Auch lose Zusammenkünfte im nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Raum mit über einem Hausstand sowie einer Person ist nicht mehr zulässig. Über Ostern (1. -5. April 2021) gilt fünf Personen aus zwei Hausständen.
3	Partys, Feiern etc.	§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO	<p>Partys, Feiern und ähnliche Veranstaltungen sind weiterhin untersagt.</p> <p>Eine Veranstaltung ist nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.</p>